



## Sonstige Familiensachen – Zustimmung zur gemeinsamen Steuerveranlagung nach der Trennung

(rechtskräftiger) Beschluss des Familiengerichts vom 02.11.2022, Az. 1 F 498/22:

### Sachverhalt:

Die Beteiligten sind getrenntlebende Eheleute. Die Scheidung ist rechtshängig. Die Eheleute sind sich einig, dass ihre Ehe gescheitert ist, ihre Sichtweisen zum Getrenntlebensstichtag gehen auseinander. Der Antragsteller trägt vor, dass die Trennung erst Mitte Januar 2021 mit dem tatsächlichen Auszug der Frau vollzogen wurde, weil die Eheleute bis dorthin noch in der Ehekrise zusammengelebt und gemeinsam gewirtschaftet. Er verspricht sich einen Steuervorteil von 4.500 € bei gemeinsamer statt getrennter Veranlagung. Sie trägt vor, die Trennung sei bereits am kurz vor Weihnachten innerhalb der Ehewohnung erfolgt und auch nach außen, nämlich an die Eltern des Antragstellers kommuniziert worden. Bis auf Restgemeinschaften mit den Kindern habe man getrennt in der Ehewohnung gelebt.

### Entscheidung:

Der begründete Anspruch auf Zustimmung zur gemeinsamen Steuerveranlagung rührt aus der Ehe her, weshalb es sich um eine „sonstige Familiensache“ aus dem Katalog der Familiensachen handelt, §§ 111 Nr. 10, § 266 Abs. 1 Nr. 2 FamFG. Der Anspruch resultiert aus der ehelichen Loyalitätspflicht nach § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB.

Aus ihrer Loyalitätspflicht folgt grundsätzlich die Verpflichtung der Ehegatten, die finanziellen Lasten des anderen nach Möglichkeit zu mindern, soweit dies ohne die Verletzung eigener Interessen möglich ist und damit die Pflicht, der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung für die Dauer der Ehe ohne Weiteres zuzustimmen. Da die Frau bei einer Zustimmung zur gemeinsamen steuerlichen Veranlagung den Ersatz daraus entstehender Nachteile vom Antragsteller ersetzt verlangen kann, kommt die Verweigerung der Zustimmung nur dann in Betracht, wenn sie selbst nicht kompensierbare entgegenstehende Interessen an einer gemeinsamen Steuerveranlagung darlegen könnte. Es ist nicht ersichtlich, dass der Mann seine Frau nicht von etwaigen Nachteilen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Steuerveranlagung freistellen würde. Mehr als eine solche Freistellungserklärung ist antragstellerseits nicht geschuldet. Diese hatte der Mann bereits erteilt.

Die schlichte Absicht den anderen Ehepartner nach der Trennung oder Scheidung durch die Verweigerung der Erklärung zur Zusammenveranlagung gegenüber dem Finanzamt zu schaden, wird vom Gericht nicht gebilligt, zumal entgegenstehende Interessen von der Frau nicht dargetan wurden. Die steuerliche Optimierung des eigenen wirtschaftlichen Handelns liegt in der Natur des vernünftigen Menschen, wobei auch die gemeinsamen Kinder von einer in der Summe geringeren Steuerlast ihrer Eltern in der Gesamtschau ökonomisch profitieren.

Die vom Ehemann gewünschte Zusammenveranlagung nach § 26b EStG ist bei Eheleuten der Regelfall und hat zur Folge, dass die Ehegatten nach dem Splittingtarif besteuert werden, welcher zu einem wirtschaftlich günstigeren Gesamtergebnis führt, wenn die Eheleute in unterschiedlicher Höhe verdienen. Am größten ist der Steuervorteil bei einer Alleinverdienerehe. Eheleute können auch für das Jahr, in dem es zur Trennung kam, noch eine gemeinsame Veranlagung zur Einkommensteuer wählen (§ 26 I, 26b EStG).

Dabei ist es vorliegend tatsächlich gar nicht streitentscheidend, ob die Eheleute auch noch im Jahr 2021 kurzzeitig zusammengelebt haben oder bereits vollständig getrennt lebten. Der Anspruch auf Zustimmung zur gemeinsamen steuerlichen Veranlagung besteht nämlich selbst dann, wenn es zweifelhaft erscheint, ob die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 S. 1 EStG noch vorliegen. Ein Anspruch auf Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung ist nur ausgeschlossen, wenn eindeutig feststeht, dass eine solche nicht in Betracht kommt. Dies ist vorliegend allerdings nicht der Fall, weil die Frau nach eigenem Vorbringen ihren Auszug aus der Ehewohnung mit Freunden erst am Neujahrstag begonnen und am Wochenende 18./20.01.2021 abgeschlossen hatte. Dass die Eheleute mit ihren Kindern gerade im Zeitraum zwischen den Jahren in den Ferien noch unter einem Dach gelebt haben, ist unstrittig. Ob es sich dabei nur um sogenannte unschädliche Restgemeinschaften gehandelt hat, die einem Getrenntleben im Sinne des § 1567 Abs. 1 S. 2 BGB nicht entgegen stünden, musste im gegenständlichen familiengerichtlichen Verfahren nicht abschließend geklärt werden.